Zeitschrift: Mitteilungen des Statistischen Bureaus des Kantons Bern

Herausgeber: Statistisches Bureau des Kantons Bern

Band: - (1945)

Heft: 22

Artikel: Der Finanzhaushalt des Kantons Bern 1916-1936

Autor: [s.n.]

Kapitel: IV: Das Steuerwesen

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-850414

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

IV. Das Steuerwesen

1. Steuerentwicklung und Steuerpolitik

Die Steuerreform, die durch den Krieg und seine Folgen definitiv ausgelöst wurde, war schon lange vor 1914 angestrebt worden. Zwei Vorlagen, die das Steuersystem und das alte von 1865 stammende Gesetz ändern wollten, wurden vom Volke abgelehnt. Eine sehr weitgehende Initiative von 1914 führte zur Ausarbeitung eines Verständigungsentwurfes, der am 7. Juli 1918 angenommen und am 1. Januar 1919 in Kraft gesetzt wurde. Das Gesetz steht auf dem Boden der früheren Gesetze, unter Beifügung einzelner moderner Grundsätze, wie Progression, Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse bei der Erwerbsbesteuerung u. dgl. In bezug auf die Steuerpolitik war man zurückhaltend, während in der Ausgabenwirtschaft freier verfahren wurde.

Alle Steuergesetzreformen suchten grössere Mittel für die dringend gewordene Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts im Staatshaushalt zu beschaffen, unter gleichzeitiger Neuverteilung der Steuerlasten auf der Basis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

2. Die Vermögens- und Einkommensteuer

a) Allgemeines

Es handelt sich einerseits um eine partielle Vermögenssteuer vom Grundeigentum und andererseits um eine Erwerbssteuer vom Arbeitserwerb, der eine Steuer vom Ertrag des nicht der Vermögenssteuer unterliegenden Vermögens und eine Kapital- und Spekulationsgewinnsteuer angefügt ist.

Die Verbindung zwischen den Steuerarten geschieht durch die Feststellung eines festen Satzes, der unveränderlich ist. Es kommt stets für jede von ihnen das gleiche Vielfache zur Erhebung, wozu die Progression in Form von Zuschlägen und Nichtgestattung von Abzügen tritt. Die Grundlage der Progressionszuschläge ist der Gesamtsteuerbetrag, der sich aus den verschiedenen erwähnten Steuern zusammensetzt.

Die Festsetzung der Steueranlage geschieht alljährlich durch den Grossen Rat anlässlich der Annahme des Voranschlages, wobei eine Erhöhung über den zweifachen Satz der Volksabstimmung unterliegt.

Die Erhebung einer speziellen Armensteuer in Form eines Zuschlages bis zu $\frac{1}{4}$ der direkten Staatssteuer liegt in der Kompetenz des Grossen Rates. Weitere Zuschläge wurden in anderen Gesetzen stipuliert.

b) Vermögenssteuer¹)

Sie zerfällt in zwei Hauptsteuern, in eine Grundsteuer und eine Kapitalsteuer.

aa) Grundsteuer

Das Objekt der Grundsteuer ist das im Kanton Bern liegende Grundeigentum, nutzbar gemachte Wasserkräfte und die auf steuerpflichtigem Grundeigentum pfandversicherten verzinslichen Kapital- und Rentenforderungen, wobei als Bemessungsgrundlage die amtliche Schatzung dient; sie soll grundsätzlich dem wahren Wert entsprechen, der bei Gebäuden in der Regel dem für die Brandversicherung massgebenden Werte gleichkommen soll, mindestens jedoch 80 % desselben, unter Vorbehalt eines allfälligen durch besondere Verhältnisse bewirkten Mehr- oder Minderwertes.

Gebäude, die ausschliesslich landwirtschaftlichen Zwecken dienen, sind nur für die Hälfte ihres Schatzungswertes versteuerbar.

Die Grundsteuerschatzung der Wasserkräfte hat nach dem Verkehrswert, d. h. unter Berücksichtigung aller massgebenden Faktoren, wie Grösse und Kontinuität der konzedierten Wasserkraft, die Lage des Werkes und die Kosten und Schwierigkeiten seiner Anlage und seines Betriebes zu erfolgen. Bei Waldungen soll die mittlere Ertragsfähigkeit in Betracht gezogen werden.

Von der Vermögenssteuer ausgenommen sind alle öffentlichen Gewässer, Strassen, Brücken etc., sowie Liegenschaften, die keinerlei Nutzbarmachung unterliegen und weder einen Ertrag noch einen Verkehrswert aufweisen; ferner 10 % des Schatzungswertes landwirtschaftlichen Kulturlandes, wenn das rohe Grundsteuerkapital des betreffenden Grundeigentümers insgesamt den Betrag von Fr. 30 000.— nicht übersteigt, oder 20 %, wenn es nicht Fr. 15 000.— übersteigt.

Von der subjektiven Steuerpflicht befreit sind namentlich die Eidgenossenschaft und die exterritorialen Personen nach Massgabe der Bundesgesetzgebung²), ferner der Staat für das den gesetzlich umschriebenen Staatszwecken dienende Vermögen, welches den Aufgaben der Ortsverwaltung, der Einwohnergemeinde oder den Verwaltungsaufgaben der Kirchgemeinde zu dienen hat; dazu Korporationen, Vereine und Stiftungen, welche in gemeinnütziger Weise Staat oder Gemeinde in der Ausübung ihrer öffentlichen Aufgaben unterstützen, für dasjenige Grundeigentum, welches ausschliesslich diesen Zwecken dient.

Die einmal festgesetzte Schatzung bleibt auf unbestimmte Zeit bestehen, bis eine Hauptrevision angeordnet wird (Dekret des Grossen Rates). Nach-

¹) Steuergesetz vom 7. Juli 1918 mit Aenderungen vom 21. Januar 1926 und 30. Juni 1935 (Gesetz betreffend die Besteuerung der Holdinggesellschaften vom 28. Mai 1933). Dekret vom 23. Januar 1919. Dekret vom 20. März 1919 betreffend die Einschätzung der Wasserkräfte. Dekret vom 10. März 1919 betreffend die Hauptrevision der Grundsteuerschatzungen vom 19. September 1920; Dekret vom 22. Mai 1919 betreffend die Rekurskommission mit Abänderungen vom 2. März 1921 und 30. Juni 1935. Dekret vom 30. September 1919 betreffend die Gemeindesteuern.

²) Insbesondere Art. 7 des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1851 betreffend die politischen und polizeilichen Garantien zugunsten der Eidgenossenschaft, AS 3/S. 35.

tragungen von Aenderungen, die durch Handänderung, Neu- oder Umbau, Aenderung der Kulturart etc. nötig werden, erfolgen jährlich¹).

Treten erhebliche Veränderungen des Wertes des Grundeigentums innerhalb einer Gemeinde ein, so kann der Regierungsrat von sich aus auf Gesuch der betreffenden Gemeinde eine Revision der Grundsteuerschatzungen auf dem Gebiete derselben anordnen, jedoch höchstens einmal zwischen zwei Hauptrevisionen.

Von dem auf diese Weise errechneten Grundsteuerkapital kann der Betrag der grundpfändlich versicherten Kapitalforderungen (zum Nennwert) und der Rentenforderungen (zum 25fachen Rentenwert) abgezogen werden, sofern Kapital oder Rente im Kanton Bern der Vermögenssteuer unterliegen.

Als Steuerort gilt stets der Ort der gelegenen Sache.

Die bedeutendste Hauptrevision der Grundsteuerschatzungen fand gleich nach der Einführung des neuen Steuergesetzes in den Jahren 1919/20 statt. Sie war durch die Geldentwertung der Kriegsjahre, durch die stark gestiegenen Preise der Liegenschaften und nicht zuletzt durch den guten Geschäftsgang der Landwirtschaft, die auf andere Weise nicht zu Steuerleistungen herangezogen werden kann, hinreichend motiviert.

Schon damals wurde die Gefahr dieses Vorgehens erkannt, das fiktive Vermögenswerte schafft und einer erhöhten Verschuldung des Bodens durch hypothekarische Belastung Vorschub leistet.

Der vom Gesetz verlangte wahre Wert ist nach einheitlicher Auffassung der Verkehrswert (anders Blumenstein, Steuerrecht, S. 219). Es wird so vorgegangen, dass eine kantonale Kommission für jede Gemeinde eine Gesamtschatzung aufstellt. Die vorgenommenen Erhöhungen werden dann von einer Gemeindekommission auf die Steuerpflichtigen umgelegt.

Da die Grundstückpreise gerade in der Zeit der Vornahme der Revision den Höhepunkt erreicht hatten und gleich darauf rasch sanken, entstand eine beträchtliche Differenz zwischen Schatzungs- und Verkehrswert, die sich zeitweise noch vergrössert hat.

bb) Die Kapitalsteuer

Objekt der Kapitalsteuer sind die auf bernischen Grundstücken grundpfändlich versicherten Kapitalien (Nennwert) und die grundpfändlich versicherten Renten²) (zu ihrem 25fachen jährlichen Betrag). Ein Schuldenabzug ist dann möglich, wenn das Kapital im Kanton anderweitig versteuert wird.

Veranlagungsort ist diejenige Gemeinde, in welcher der Steuerpflichtige (Gläubiger) zu Beginn des Steuerjahres seinen Wohnsitz hat, oder — bei Mangel

¹⁾ U. a. auch Verordnung über die Berichtigung der Grundsteuer-, Kapitalsteuer- und Schuldenabzugregister etc. vom 17. Dezember 1940, I.

²) Gesetz vom 7. Juli 1918, Art. 13, ferner Dekret betreffend Veranlagung der Vermögenssteuer vom 23. Januar 1919, § 12 und 13.

eines solchen — sich aufhält; für Bevormundete ist es die Einwohnergemeinde, deren Vormundschaftsbehörde sie unterstehen¹).

Bei Betrachtung der Vermögenssteuer fällt auf, dass sie lediglich auf das Vorhandensein eines bestimmten Vermögensobjektes abstellt (Grundbesitz, Wasserkraft, grundpfandversicherte Kapital- und Rentenforderungen) und auf die eigentliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des betreffenden Steuersubjektes keine Rücksicht nimmt. Der Gradmesser für diese ist einzig das Einkommen, d. h. die Gesamtheit der Mittel, die einem Einzelnen in der Zeiteinheit zur Bestreitung seiner Bedürfnisse ohne Schmälerung seines Vermögens zustliessen²).

Weil die Grundlage der Besteuerung eine Schatzung ist, die längere Zeit gleich bleibt, findet eine Anpassung der Steuerleistung an die wechselnden Erträgnisse nicht statt. Auch der Schuldenabzug hilft nur beschränkt; bei den Gemeindesteuern ist er — wie bereits erwähnt wurde — überhaupt nicht zugelassen, was vom Standpunkt der Finanzbedürfnisse der Gemeinden durchaus am Platz ist, anderseits aber für Grundbesitz mit hoher Verschuldung eine Belastung bedeuten kann, die im umgekehrten Verhältnis zur Leistungsfähigkeit steht.

Die Kapitalsteuer, die eingerichtet wurde, um den ganzen Bodenwert des Kantons zu erfassen, kennt den Schuldenabzug nicht. Es besteht so keine Möglichkeit, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gläubigers und Steuersubjektes — der vielleicht das Kapital borgen musste, das er gegen eine Hypothek auslieh — zu berücksichtigen.

c) Die Einkommensteuer³)

Das versteuerbare Einkommen wird nach seiner Herkunft in zwei Klassen eingeteilt.

Steuersubjekt sind insbesondere die natürlichen und juristischen Personen, Personengesamtheiten etc., die im Kanton Bern Wohnsitz oder Geschäftssitz haben. Von der Steuerpflicht ausgenommen sind insbesondere die Eidgenossenschaft und die exterritorialen Personen, der Staat und seine Anstalten, mit Ausnahme der Hypothekarkasse und der Kantonalbank; ferner die Gemeinden für das Einkommen aus gewerblichen Betrieben, soweit diese zur Erfüllung der Aufgaben der Ortsverwaltung der Einwohnergemeinde bestimmt sind, sowie die Alters-, Pensions-, Hülfs- und Hinterbliebenenkassen des Staates und der Gemeinden, die zugunsten von deren Personal als selbständige juristische Personen gegründet sind. Ferner die Holdinggesellschaften, die einer Spezialsteuer unterworfen sind.

Ausnahme: Vormundschaften der Burgergemeinden; hier ist die Gemeinde des tatsächlichen Aufenthaltes der Veranlagungsort, wenn es sich nicht um Anstaltsaufenthalt handelt, wo Art. 26 ZGB gilt.
 Blumenstein, Steuerrecht, S. 212.

³) Steuergesetz vom 7. Juli 1918. Gesetz betreffend die Besteuerung der Holdinggesellschaften vom 28. Mai 1933. Dekret vom 22. Januar 1919 mit Abänderungen vom 2. März 1921, 16. November 1927, 30. Juni 1935, 14. November 1935 und 13. Mai 1937.

Die Einschätzung geschieht im gemischten Verfahren; als Basis dient die Selbstschatzung; eine Kommission, bestehend aus dem Staatsvertreter, 1-3 vom Regierungsrat gewählten Einwohnern des Amtsbezirks und 1-3 Gemeindevertretern, begutachtet die Selbstschatzung des Pflichtigen und nimmt die definitive Veranlagung vor. Ueber allfällige Rekurse der Pflichtigen. des Staates oder der Einwohnergemeinde entscheidet die kantonale Rekurskommission. Für kleine und kleinste Einkommen kann auf die jährliche Veranlagung, die vom Steuergesetz von 1918 vorgeschrieben wird, verzichtet werden (Art. 9, Gesetz von 1935 und Dekret des Grossen Rates vom 14. November 1935)¹).

aa) Die Einkommensteuer I. Klasse

Steuerobjekt ist das Erwerbs- und fortgesetzte Diensteinkommen bzw. das Einkommen aus Pensionen, Renten etc., die infolge eines früheren Dienstverhältnisses ausgerichtet werden.

Von der objektiven Steuerpflicht in dieser Klasse sind u. a. ausgenommen: Das Einkommen aus Kapitalien, Grundstücken etc., für die die Vermögenssteuer bezahlt wurde; ein Betrag von Fr. 1500.— (bis 1926 Fr. 1000.—)²) für ledige Steuerpflichtige, für Verheiratete und ihnen Gleichgestellte Fr. 100.— mehr; dazu je Fr. 100.— für jedes Kind unter 18 Jahren bzw. für jede vom Steuerpflichtigen unterhaltene erwerbsunfähige und vermögenslose Person. Für natürliche Personen, deren reines Einkommen I. Klasse Fr. 3000.— nicht übersteigt, erhöht sich der Abzug für jedes Kind auf Fr. 200.—²).

Uebersteigt aber der von einem Steuerpflichtigen nach Massgabe der jährlichen Steueranlage zu entrichtende Gesamtbetrag der Staatssteuer (inbegriffen Armensteuer und Einkommensteuer II. Klasse, jedoch unter Berücksichtigung aller Abzüge) Fr. 300.—, so werden die Abzüge nur zur Hälfte gestattet; werden Fr. 500.— erreicht, so dürfen keine Abzüge gemacht werden.

Als Grundlage für die Veranlagung dient das wirkliche Einkommen im vorangehen den Kalenderjahr bzw. Geschäftsjahr. Hatte der Steuerpflichtige in diesem Jahr kein Einkommen, so findet die Veranlagung nach dem im Steuerjahr selbst voraussichtlich zu erwartenden Einkommen statt. Dabei werden ihm folgende betrieblich bedingte Abzüge gestattet: Gewinnungskosten; 4 % des im Geschäftsbetrieb angelegten Vermögens, soweit hievon die Vermögenssteuer entrichtet wird; Abschreibungen oder Einlagen im Erneuerungsfonds, die jedoch auf keinen Fall den Betrag der wirklich eingetretenen Wertverminderung übersteigen dürfen (also in sehr bescheidenem Umfang!); Geschäftsverluste des für die Veranlagung massgebenden Geschäftsjahres.

¹⁾ Bis 1935 (Gesetz über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts im Staatshaushalt vom 30. Juni 1935, Art. 10) bestanden Gemeindesteuer- und Bezirkssteuerkommissionen, die nacheinander die Selbstschatzung begutachteten; die definitive Veranlagung geschah durch die Bezirkssteuerkommission.

Eine zusammenfassende Behandlung der Einschätzung für die Einkommensteuer enthält Ziffer II der Verordnung vom 17. Dezember 1940.

²⁾ Gesetz vom 31. Januar 1926; neue Fassung des Art. 20.

An nichtbetrieblichen, insbesondere sozialen Abzügen sind vorgesehen: Beiträge an Versicherungen, Pensionskassen u. dgl. bis zum Maximum von Fr. 200.—; Verwandtenbeiträge im Sinne der Armengesetzgebung; 10 %, maximal jedoch Fr. 600.— der ausgewiesenen fixen Besoldung oder des ausgewiesenen Lohnes.

Bei den juristischen Personen wird zum Einkommen I. Klasse alles gerechnet, was sie in irgendeiner Form an ihre Mitglieder verteilen oder denselben zuwenden. Wie bei den natürlichen Personen werden von so errechneten Einkommen die Gewinnungskosten abgezogen, dazu aber noch Rabatte, Skonti und Rückvergütungen, welche den Mitgliedern auf Warenbezügen gemacht werden, bis maximal 4 %.

bb) Die Einkommensteuer II. Klasse

Objekt dieser zweiten Kategorie sind die Einkommen aus Kapitalien irgend welcher Art, Leibrenten und Pensionen, soweit sie nicht in der I. Klasse zu versteuern sind, und Spekulationsgewinne und Kapitalgewinne jeder Art und in jeder Form¹).

Von der objektiven Steuerpflicht ausgenommen sind alle Kapitalien, von denen die Vermögenssteuer entrichtet wurde, sowie ein Betrag von Fr. 100.—. Witwen, welche noch für minderjährige vermögenslose Kinder zu sorgen haben, sowie Personen, welche wegen ihres Alters oder ihrer Gebrechen nicht imstande sind, ihren Unterhalt zu verdienen, können

- a) sofern ihr Gesamteinkommen (Einkommen I. Klasse und II. Klasse, inbegriffen den zu 4 % zu berechnenden Ertrag ihres steuerpflichtigen Kapitalvermögens und ihres reinen Grundsteuerkapitals) Fr. 1600.— nicht übersteigt, von ihrem Einkommen II. Klasse als steuerfrei soviel abziehen, als ihr Einkommen I. Klasse unter den für dieses zulässigen Abzügen bleibt²);
- b) sofern ihr Gesamteinkommen im Sinne von a) Fr. 1600.—, nicht aber Fr. 2200.— übersteigt, von ihrem Einkommen II. Klasse als steuerfrei die Hälfte des Betrages abziehen, um den ihr Einkommen I. Klasse unter den für dieses zulässigen Abzügen bleibt, jedoch im Maximum Fr. 800.—.

Bemessungsgrundlage für das reine Einkommen II. Klasse ist der tatsächliche Ertrag, den die betreffenden Renten, Kapitalanlagen etc. abwerfen.

Zu den Spekulations- und Kapitalgewinnen zählen nicht die Erlöse aus ererbten Gegenständen, aus Gegenständen, mit denen der Pflichtige gewerbsmässig handelt (Banken: Gewinne auf Wertschriften u. dgl.); ferner Gewinne, die bei der Zwangsversteigerung oder beim Wiederverkauf von Liegenschaften erzielt werden, welche Pfandgläubiger ersteigert haben, sofern die Gläubiger aus dem Erlös nicht voll befriedigt wurden.

Als Mehrwert gilt dabei der Unterschied zwischen dem Erwerbspreis und den übrigen Aufwendungen des Steuerpflichtigen einerseits und dem Veräusse-

¹⁾ Das Einkommen aus Leibrenten und Pensionen war vor 1919, als das Einkommen in 3 Klassen geteilt war, Gegenstand einer besonderen Klasse.

²) Siehe unter Einkommen I. Klasse.

rungs- oder Tauschpreis anderseits. Dabei ist auf die Dauer des Besitzes und die eingetretenen Veränderungen in den Geldverhältnissen billig Rücksicht zu nehmen¹).

Nach dem Gesetz vom 30. Juni 1935 (Art. 9) und Dekret des Grossen Rates vom 14. November 1935 wird die Veranlagung und der Bezug der Steuern von Liegenschaftsgewinnen am Ort der gelegenen Sache unabhängig von den übrigen Steuern vorgenommen.

Die bisherigen Erfahrungen mit dieser gesetzlichen Regelung sind verschieden, wie wir an Hand einer kurzen Betrachtung zeigen möchten.

- a) Die Einkommensteuer I. Klasse ist mehr als die Vermögenssteuer nach der subjektiven Seite hin ausgestaltet, wobei die Unmöglichkeit des Abzuges von Verlusten früherer Jahre von den Gewinnen der massgebenden Jahre unangenehm ist. Der landwirtschaftliche Erwerb bleibt frei, weil er schon durch die Besteuerung der Grundstücke nach dem Verkehrswerte und nicht nach ihrem Ertrag indirekt betroffen wird. Die Abzüge vom Einkommen I. Klasse sind umstritten. In einem demokratischen Staatswesen sollte prinzipiell von jedem Bürger eine direkte Steuerleistung gefordert werden können, auch wenn sie sehr gering wäre. Durch die Beschränkung der Abzüge, sobald eine bestimmte Steuerhöhe erreicht ist, wird die Belastung sprunghaft und enthält offensichtliche Härten. Angemessen sind die Abzüge bei Verheirateten und für Kinder; ebenso ist die Zulassung von Abzügen für Versicherungsbeiträge volkswirtschaftlich günstig, da sie die Fürsorgebestrebungen unterstützt.
- b) Die Einkommensteuer II. Klasse ist sehr starr und gestattet eine wirkliche Rücksichtnahme auf die persönlichen Verhältnisse der Steuerpflichtigen nicht. Ihr unterworfene Personen mit geringem Einkommen, insbesondere z. B. kleine Rentner, können zwar einen Abzug von Fr. 100.— geltend machen und scheinen dadurch besser gestellt, als Personen, die ihr Vermögen in Liegenschaften und unterpfändlich versicherten Kapitalien angelegt haben. Sie sind aber insofern benachteiligt, als allfällig dem Kapitalertrag gegenüberstehende Schuldzinsen nicht abgezogen werden können.

Zu Härten gibt auch die Behandlung der Aktien- und Kommanditgesellschaften sowie der Genossenschaften und Vereine mit wirtschaftlichem
Zweck Anlass, die wie physische Personen besteuert werden. Dabei unterscheiden sich die Gesellschaften von den letzteren doch dadurch, dass ihre
wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nicht durch die absolute Höhe des Ertrages ausgedrückt wird — der als Grundlage der Besteuerung dient —
sondern durch das Verhältnis zwischen Kapital (inkl. Reserven) und Ertrag.

Ein analoger Mangel zeigt sich bei der Besteuerung der Spekulationsund Kapitalgewinne, wo auch nur die absolute, nicht aber die relative Höhe des Kapitalgewinns Berücksichtigung findet.

¹⁾ Eine genaue Umschreibung enthalten die Dekrete vom 14. November 1935 und 13. Mai 1937.

d) Das Steuermass

Für den Steuerbezug sind folgende Einheitssätze bestimmt:

für die Vermögenssteuer 1 $^{0}/_{00}$,, ,, Einkommensteuer I. Klasse 1,5 % ,, ,, ,, ,, II. ,, 2,5 %

Die jährliche Steueranlage stellt fest, welches gemeinsame Vielfache von diesen Sätzen zu beziehen ist; dabei kann der Grosse Rat nicht ohne Volksabstimmung über den zweifachen Betrag des Einheitssatzes hinausgehen, und auch dann nur auf bestimmte Zeit. Dazu kommen die zur Deckung der durch spezielle Gesetze verursachten Ausgaben vorgesehener Spezialsteuern in Form von Zuschlägen auf die Einheitssätze. Es waren dies 1936:

- 1. Die kantonale Armensteuer nach Art. 79 des Gesetzes vom 28. November 1897 über das Armen- und Niederlassungswesen von je 50 % eines Einheitssatzes (0,5 % des Vermögens, 0,75 % des Einkommens I. Klasse und 1,25 % des Einkommens II. Klasse).
- 2. Der Beitrag an die Lehrerbesoldungen nach Art. 44 des Gesetzes vom 21. März 1920, zur Zeit in gleicher Höhe wie die Armensteuer¹).
- 3. Sondersteuer für Arbeitslosenversicherung und Arbeitsbeschaffung nach Art. 14 des Gesetzes vom 6. Dezember 1931 über die Arbeitslosenversicherung. Sie wurde durch Grossratsbeschluss vom 22. November 1932 auf 0,1 % [10,0] festgesetzt [2].

Die Totalbelastung betrug somit effektiv 3,2 Einheitssätze.

Die Progression bemisst sich nach der Höhe des Gesamtbetrags der Staatssteuern, ohne Spezialsteuern, wie Armensteuer etc.; der Zuschlag wird bei Steuerbeträgen von über Fr. 100.— gemacht nach folgender Tabelle:

Steuerbetrag	Zuschlag
$\mathbf{Fr.}$	
101 200	5 %
201— 400	10 %
401— 600	15 %
601— 800	20 %
8011000	25 %
1001—1200	30 %
1201—1400	35 %
1401—1600	40 %
1601—1800	45 %
über 1800	50 %

Ermässigungen geniessen die Ersparniskassen, die ¾ ihrer fremden Gelder in bernischen Grundpfanddarlehen angelegt haben. Sie bezahlen von diesen Zuschlägen nur ⅓, sofern der Steuerzuschlag, den die Kasse infolge der vollen Progression auf der Kapitalsteuer zu bezahlen hätte, mehr als 10 % des Geschäfts-

¹⁾ Um 20 Jahre verlängert durch das Gesetz vom 11. April 1937, Art. 7 (Art. 44bis des Gesetzes vom 21. März 1920).

²) Durch Volksbeschluss vom 11. April 1937 für die Dauer von weiteren 9 Jahren (bis und mit 1945) beibehalten.

ertrages mit Inbegriff der Zinsen auf dem eigenen Kapital und den Reserven ausmacht; sie bezahlen nur $\frac{1}{3}$, wenn der volle Steuerzuschlag 20 % des Geschäftsertrages ausmachen würde.

Diese Erleichterungen gelten auch für Ersparniskassen, die nur 60 % in Hypotheken etc. angelegt haben, wenn die Differenz bis $\frac{3}{4}$ in Obligationen des Staates oder bernischer Gemeinden ausgewiesen wird¹).

Bei näherer Betrachtung fällt sofort die Uebereinstimmung der Sätze für Kapitalsteuer und Einkommensteuer II. Klasse auf, sofern als Zinsfuss 4 % angenommen wird. Es ist umstritten, ob damit die beiden Steuern, die zweifellos einen Zusammenhang haben, im richtigen Verhältnis zueinander stehen.

Auch das zwischen den Sätzen für die Einkommensteuer I. und II. Klasse (1,5 %: 2,5 %, also 3:5) wurde wiederholt kritisiert. Vergleichen kann man diese Grössen aber kaum, denn beim Einkommen I. Klasse wird der reine Erwerb, beim Einkommen II. Klasse dagegen ein roher Ertrag erfasst.

Die Progressionszuschläge werden auf die gesamte Steuersumme gelegt, die aus verschiedenartigen Komponenten zusammengesetzt ist; wenn schon diese teilweise die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wenig beachten, so wird diese Wirkung durch die Zuschläge verstärkt. Die auf den ersten Blick im Verhältnis zu anderen Kantonen bescheiden erscheinende Progressionsskala erscheint so in einem anderen Licht. Zu beachten ist ferner noch die versteckte Progression, die in teilweisem oder gänzlichem Wegfall der Abzüge besteht, wenn der Steuerbetrag eine gewisse Höhe erreicht (Fr. 300.— bzw. 500.—).

Die Progression bringt einen starken Druck auf die mittleren und unteren Einkommen und Vermögen, und beweist damit, dass sie der wirtschaftlichen Struktur des Kantons, der wenig grosse Einkommen und Vermögen hat, angepasst ist. Nur so gelingt es, den verhältnismässig grossen Finanzbedarf zu befriedigen.

e) Der Steuerbezug²)

Die Staatssteuern werden durch die Gemeinden jährlich einmal oder ratenweise einkassiert. Sie erhalten dafür eine Entschädigung von 2 % der Vermögenssteuerbeträge und 3 % der Einkommenssteuerbeträge, welche innerhalb der vorgeschriebenen Bezugsfrist dem Staat abgeliefert werden. Für Stundung oder Nachlass von Steuerbeträgen ist der Regierungsrat zuständig (Art. 34 und 38 StG.)³).

Gegen Steuerhinterziehung wird mit Androhung von Steuerbussen und Nachsteuern sowie mit dem amtlichen Inventar vorgegangen. Bei Steuerverschlagnis ist im Entdeckungsfall eine Nachsteuer im dreifachen Betrage der entzogenen Steuer zu bezahlen.

¹⁾ Gesetz vom 21. Mai 1920 betreffend die Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen.

²) Eine zusammenfassende Behandlung erfährt der Steuerbezug in III der Verordnung vom 17. Dezember 1940.

³⁾ Ergänzt durch das Gesetz vom 11. April 1937 über "weitere Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts", Art. 4.

Einkommens-, Vermögens- und Zuschlagsteuer (Reineinnahmen bzw. Ausgaben)

	1900	1916	1920	1930	1934	1935	1936
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
A. Vermögenssteuer davon:		5 725 060	10 968 383	13 093 516	14 159 107	14 528 109	14 665 580
Grundsteuer		3 397 430	7 360 487			8 210 720	8 301 545
Kapitalsteuer .		2 272 378	3 576 169	5 177 896	Andreas and the second and the secon	6 240 261	6 261 327
Nachbezüge		35 651	20 307	70 293	79 401	70 728	96 649
Holdingsteuer .					6 519	6 400	6 059
Steuerbussen	11 176	19 601	11 420				'
B. Einkommen- steuer davon:	2 707 883	6 403 690	21 308 124	22 123 277	21 143 497	20 415 510	19 159 584
I. Klasse	2023296	4 914 535	16 911 756	16 935 982	16 494 050	15 852 885	14 786 909
II. Klasse	636 363*	1 441 271*	3 629 101	4 123 150	3 680 857	3 655 220	3 311 984
Nachbezüge		36 358	654 013	1 064 145	$968\ 590$	907 405	1 060 691
Steuerbussen	13 970	11 526	113 254				
C. Zuschlagsteuer .	· · ·		5 050 565	5 299 255	4 617 558	4 371 620	4 412 222
D. Taxations- und Bezugskosten.	-193 544	- 4 18 149	-1 795 219	-2 144 163	-2 057 525	-1 718 129	-1 723 029
E. Verwaltungs- kosten	-38 077	- 69 086	- 242 022	- 347 219	- 345 578	-337 749	- 375 784
Reinertrag	6 221 205	11 641 515	34 289 813	38 024 666	37 517 059	37 259 361	36 138 573
			:			,	

^{*} Inkl. III. Klasse.

Ein amtliches Inventar wird zur Feststellung und Sicherung des Nachlasses innerhalb 24 Stunden nach dem Tode einer steuerpflichtigen Person auf Kosten des Staates aufgenommen. Es unterbleibt, wenn die Erben ein Erbschaftsinventar¹) oder ein öffentliches Inventar²) aufnehmen lassen und es der Steuerbehörde zur Einsicht vorlegen.

3. Die Krisenabgabe³)

Der Zweck der Steuer ist, wie schon aus ihrer Bezeichnung hervorgeht, die Wiederherstellung des durch die Krise gestörten finanziellen Gleichgewichts im Staatshaushalt.

Die kantonale Abgabe wurde auf zwei Bezugsperioden zu zwei Jahren festgesetzt⁴) und besteht in einem Zuschlag von 50 % zur eidgenössischen Krisenabgabe. Abgabepflichtig sind alle Personen, die nach dem Bundesratsbeschluss vom 19. Januar 1934 über die eidgenössische Krisenabgabe abgabepflichtig sind.

¹⁾ Art. 60 des Einführungsgesetzes zum ZGB.

²⁾ ZGB, Art. 580.

³⁾ Gesetz vom 30. Juni 1935 über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt, Art. 24; Verordnung vom 12. Juli 1935 über die Erhebung einer kantonalen Krisenabgabe.

⁴⁾ Um zwei weitere Perioden verlängert durch das Gesetz vom 4. Juni 1939 über den Weiterbezug der kantonalen Krisenabgabe.

Die erste Bezugsperiode umfasst die Jahre 1935/36 und stellt auf die eidgenössische Abgabenperiode von 1934/35 ab.

Der Bezug erfolgt in jährlichen Raten. In allen Fällen, wo der Bund den Erlass der Abgabe ausspricht, gilt das auch für die kantonale Abgabe.

Die Einnahmen sind teilweise zweckgebunden, indem 20 % des Ertrages, höchstens aber Fr. 600 000.—, der bernischen Kreditkasse zur Unterstützung schwer belasteter Gemeinden überwiesen werden müssen¹).

Die Steuer ist auf Einkommen und Vermögen gelegt, unterscheidet sich aber in der Struktur wesentlich von den diesbezüglichen kantonalen Steuern, weshalb sie kurz erwähnt sei.

Alle natürlichen und juristischen Personen (mit Ausnahme der Aktiengesellschaften und Erwerbsgenossenschaften, für die ein spezielles Verfahren angewandt wird) leisten eine Steuer vom gesamten Einkommen, wenn dieses Fr. 4000.— und mehr beträgt. Der Abgabesatz ist progressiv und beträgt 0,5 %—10 % für die zweijährige Periode.

Die gleichen Personen unterliegen einer Ergänzungssteuer vom gesamten Reinvermögen. Der ebenfalls progressive Abgabesatz beginnt bei Vermögen von Fr. 50 000.— mit $0.25 \, {}^{0}/_{00}$, ansteigend bis $5 \, {}^{0}/_{00}$.

Die Aktiengesellschaften und Erwerbsgenossenschaften entrichten eine Spezialsteuer. Die Aktiengesellschaften u. dgl. leisten sie vom Reinertrag.

Die Steuersätze sind progressiv von 1—10 % und richten sich nach der Ertragsintensität, wobei für Holdinggesellschaften Erleichterungen bestehen. Gesellschaften, deren Ertragsintensität nicht 1 % erreicht, sind von der Steuer befreit.

Die Ergänzungsabgabe beträgt (immer für eine zweijährige Periode) 1 $^{0}/_{00}$ des Aktienkapitals und der Reserven, 0.25 $^{0}/_{00}$ vom nicht einbezahlten Aktienkapital.

Die Genossenschaften des Obligationenrechts entrichten ebenfalls eine Abgabe vom Reingewinn, wenn dieser 1 % des Vermögens erreicht. Für Rückvergütungen beträgt der Satz 2,25 %, für den übrigen Reingewinn 4,5 %. Die Ergänzungsabgabe setzt ein Vermögen von Fr. 10 000.— voraus und beträgt 1 % des Vermögens und 0,25 % vom nicht einbezahlten Aktienkapital. Eine Progression kommt nicht zur Anwendung.

Die konzessionierten Versicherungsgesellschaften unterstehen speziellen Bestimmungen.

Einer Sonderabgabe unterliegen die Tantiemen im Totalbetrag von über Fr. 2000.—. Der Abgabesatz beträgt 10—30 %, für Beträge über Fr. 50 000.—20 %.

Von der gesamten eidgenössischen Krisenabgabe behalten die Kantone, die den Bezug besorgen, $^2/_5$; $^3/_5$ werden an den Bund abgeliefert.

¹⁾ Nach Grossratsbeschluss vom 21. November 1938 waren für 1939 von den Totaleinnahmen von 1,2 Millionen Franken 0,8 für die Verringerung des Defizits und 0,4 zur Abtragung des Vorschusses der Kapitalrechnung zu verwenden.

Für 1940—1942 bestimmt das Gesetz vom 4. Juni 1939 60 % der Einnahmen für die Deckung der Defizite der laufenden Verwaltung, 40 % für die Bekämpfung der Krise und die Milderung ihrer Folgen.

Anteil an der eidgenössischen Krisensteuer 1)

1934	46,000.—
1935	4,251,000.—
1936	2,593,000.—

Kantonale Abgabe

1935	2,800,000.—
1936	2,800,000.—

4. Die Aktivbürgersteuer

Die Aktivbürgersteuer wird von jedem Kantons- und Schweizerbürger erhoben, der in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist, sofern seine kommunale Vermögens- und Einkommensteuer den Betrag des Steuersatzes für Erwerbseinkommen nicht erreicht. Ihr Betrag soll der Steueranlage dieser Gemeinden für das Einkommen erster Klasse entsprechen.

Die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Bürger, welche an direkter Gemeindesteuer weniger bezahlen als die Aktivbürgersteuer der Wohnsitzgemeinde, haben die Differenz als Aktivbürgersteuer zu bezahlen²).

Diese vielfach als unsozial abgelehnte Steuer wurde auch in das Steuergesetz von 1918 wieder aufgenommen, offenbar, weil bei der allgemeinen Erhöhung der steuerfreien Einkommen die Zahl der von jeder direkten Steuer befreiten Personen zu sehr angewachsen wäre.

5. Die Erbschaftssteuer³)

Gegenstand der Steuer ist der Vermögenserwerb von Todes wegen und der schenkungsweise Erwerb. Steuerpflichtig ist jeder, der auf vorgenannte Weise Vermögen erwirbt, ohne Rücksicht auf seinen Wohnsitz und seine Heimatgenössigkeit.

Der Steueransatz ist nach dem Grad der Verwandtschaft gestaffelt und steigt von 1 % bei direkten Nachkommen des Erblassers auf 20 % bei Nichtverwandten (vor 1935 1 %—15 %). Dazu kommt ein Progressionszuschlag, der abhängig ist von der Höhe des ererbten Vermögens und vom Verwandtschaftsgrad, wobei allerdings nur 2 Kategorien — einerseits Nachkommen und Ehegatten, anderseits die übrigen Bedachten — unterschieden werden. Für die Ersteren beginnt die Pflicht zur Leistung der Zuschläge auf den Abgaben in den Fällen von Vermögenserwerb von über Fr. 50 000.— mit 25 % der Steuer und erreicht das Maximum bei über Fr. 800 000.— mit 200 %. Die übrigen Bedachten leisten bei mehr als Fr. 25 000.— Vermögenserwerb 25 % und erreichen das Maximum von 100 % bei Vermögenserwerb von über Fr. 100 000.—. Zur Sicherung der Vermögen findet die amtliche Inventarisation statt.

2) Steuergesetz vom 7. Juli 1918, Art. 51, Dekret vom 30. September 1919 betreffend die Gemeindesteuern, § 9).

¹⁾ Vom Wehropfer (Bundesratsbeschluss vom 19. Juli 1940), Verordnung vom 2. August 1940 erhält der Kanton ¹/₁₀, woraus in erster Linie die Kosten der Erhebung zu decken sind (Bundesratsbeschluss, Art. 101).

³⁾ Gesetz vom 6. April 1919 über die Erbschafts- und Schenkungssteuer mit Abänderungen vom 30. Juni 1935; Dekret vom 10. Dezember 1918 betreffend die amtliche Inventarisation des Nachlasses von Steuerpflichtigen.

Vom Steuerbetrag entfallen $^4/_5$ auf den Staat, $^1/_5$ auf die Einwohnergemeinde, in der der Erblasser zur Zeit des Todes bzw. der Schenker zur Zeit der Schenkung seinen Wohnsitz hatte.

Zwischen dieser Steuer und der bereits erwähnten Handänderungsabgabe für Grundstücke besteht folgendes Verhältnis: Die Handänderungsabgabe wird zuerst entrichtet; übersteigt die Erbschaftssteuer deren Betrag, so ist sie in der Höhe dieses Ueberschusses zu entrichten.

Ertrag der Erbschaftssteuer (inkl. Bussen)

Jahr	Rohertrag	Reinertrag 1)	Anteil der Gemeinden ²)
	Fr.	Fr.	Fr.
1900	571,407.—	504,446.—	56,462.—
1916	620,110 —	545,150.—	61,260 —
1920	2,293,422.—	1,800,097.—	448,229.—
1930	2,960,806.—	2,227,694.	585,601.—
1934	3,473,903.—	2,677,907.—	692 203.—
1935	3,297,342.—	2,586,341.—	656,990.—
1936	2,713,769.—	2,092,685.—	538,962.—
			The state of the s

6. Die Handänderungsgebühren 3)

Von jeder Handänderung eines Grundstückes ist eine Abgabe von 10 °/00, mindestens jedoch Fr. 3.— zu entrichten (vor 1935 6 °/00 bzw. Fr. 2.—). Als Grundlage für die Berechnung dient der Kapitalbetrag aller Leistungen des Erwerbers. Ist keine Gegenleistung oder eine kleinere als die Grundsteuerschatzung vorhanden, so erfolgt der Bezug auf Grund der Schatzung.

Eine reduzierte Abgabe von 5 °/00 (vor 1935 3 °/00) wird bezogen, wenn es sich um Eigentumsübertragung an Nachkommen kraft Erbrechts, um Abtretung auf Rechnung künftiger Erbschaft und dergleichen handelt. Bei Errichtung eines Grundpfandrechts beträgt die Abgabe 2,5 °/00 der Kapitalsumme, im Minimum Fr. 3.—.

Ertrag der Handänderungsgebühren

	$\mathbf{Fr.}$
1900	638,222.—
1916	977,151.—
1920	2,019,563.—
1930	1,879,605.—
1934	1,632,450.—
1935 ⁴)	1,805,750.—
1936	2,116,595.—

¹⁾ Nach Abzug von Gemeindeanteil, Bezugskosten etc.

²) Bis 1919 10%, dann 20%.

³⁾ Gesetz vom 24. März 1878 betreffend die Amts- und Gerichtsschreibereien, §§ 16 und 17, abgeändert durch Gesetz vom 30. Juni 1935, Art. 27.

⁴⁾ Erhöhung der Ansätze ab 1. August 1935 (Beschluss des Regierungsrates vom 12. Juli 1935).

7. Die Stempelsteuer

(inbegriffen Reklameplakatsteuer)1).

Die Stempelsteuer tritt in drei verschiedenen Formen auf. Man unterscheidet einen festen Stempel (Spielkarten, Quittungen), einen Formatstempel (Schriften zur Begründung oder zum Beweis von Rechten und Verpflichtungen, Eingaben an Behörden; Akten in Justiz- und Strafsachen; Schriften, die zur Beweisführung dienen oder einer Beglaubigung oder Legislation bedürfen) und einen Wertstempel (Verträge, in denen der Hauptwert durch eine bestimmte Summe angegeben ist, oder wo eine solche durch im Vertrag angegebene Mittel bestimmbar ist).

Neben den eigenen Stempelsteuern bezieht der Kanton noch einen Anteil der eidgenössischen Stempelsteuern²).

	Ertrag der Rohertrag	Stempelsteuer Reinertrag*)	Anteil an der eidg. Stempelsteuer
	$\mathbf{Fr.}$	Fr.	$\mathbf{Fr.}$
1900 **)	631,449.—	584,791.—	
1916	826,586.—	746,749.—	
1920	888,941.—	765,378.—	766,166.—
1930	812,185.—	702,886.—	2,878,003.—
1934	743,155.—	659,847	1,830,044.—
1935	991,047.—	888,999	1,817,970.—
1936***)	1,208,970	1,117,550.—	2,075,677

^{*)} Rohertrag minus Betriebs- und Verwaltungskosten.

8. Die Billetsteuer³)

Die Billetsteuer, die bis 1935 auf Grund der Gemeindeautonomie nur von Gemeinden bezogen wurde, gelangte durch Einbeziehung in die Stempelsteuer auch unter die kantonalen Abgaben.

Es werden 5 % des Eintrittspreises von Theater-, Variété- etc. Vorstellungen, Tanzanlässen, sportlichen Veranstaltungen, Ausstellungen und dergleichen als Steuer erhoben. Beträge unter Fr. 1.— bleiben frei. Unter Umständen kann die Ablösung pauschal erfolgen (maximal 5 % der Roheinnahmen). Die Veranstaltungen des Staates, der Gemeinden und dergleichen sind von der Abgabe befreit, auf Grund einer besonderen Bewilligung auch gemeinnützige und wohltätige Veranstaltungen.

Vom Ertrag ist ein Teil zur Förderung künstlerischer Bestrebungen zu verwenden. Der Bezug weiterer Billetsteuern durch die Gemeinden bleibt vorbehalten.

^{**)} Inbegriffen die Banknotensteuer von Fr. 114 406.-

^{***)} Ab 1. November 1935 gelten die erhöhten Ansätze (Regierungsratsbeschluss vom 12. Juli 1935 betreffend Inkraftsetzung des Gesetzes vom 30. Juni 1935); die Billetsteuer ist nicht inbegriffen, sondern in Abschnitt 7 separat behandelt.

¹⁾ Gesetz vom 2. Mai 1880 über die Stempelabgabe, abgeändert durch Gesetz vom 30. Juni 1935, Art. 25.

²) Bundesgesetz über die Stempelabgaben vom 4. Oktober 1917, Art. 3, 58, 63; Bundesgesetz betreffend die Stempelabgaben auf Coupons vom 25. Juni 1921, Art. 2 und 18.

³⁾ Gesetz vom 7. Juli 1918, Art. 49, Al. 5; Gesetz vom 30. Juni 1935, Art. 25c (Abänderung des Gesetzes vom 2. Mai 1880 über die Stempelabgabe).

Gemeinden		(Vergnügungssteuer)
		Fr.
1920	brutto	406 951.—
1925	,,	510 289.—
1930	,,	649 792.—
1933	,,	611 651.—
Kanton		(Billettsteuer)
1936	brutto	100 628.—
		(rein 78 165.—)

9. Die Wasserrechtsabgabe¹)

Die Nutzbarmachung der Wasserkräfte der öffentlichen Gewässer ist konzessionspflichtig, die Nutzbarmachung der Wasserkräfte aus Privatgewässern untersteht der staatlichen Aufsicht.

Der Staat bezieht eine Konzessionsgebühr von je nach Umständen Fr. 3.—, Fr. 5.— oder 8.— pro konzedierte PS, mindestens aber Fr. 50.—. Dazu kommt für Konzessionen von über 10 PS eine jährliche Abgabe von Fr. 1.— bis Fr. 3.— je PS.

10 % der Konzessionsgebühren und Abgaben dienen zur Aeufnung eines Fonds für Unterstützungen in Fällen von Beschädigungen oder drohender Gefahren durch Naturereignisse (Naturschadenfonds).

Der Ertrag der Abgabe stieg von Fr. 119 799.— im Jahre 1916 auf Fr. 280 636.— im Jahre 1936 (siehe auch die Tabelle auf S. 82).

10. Die Wirtschaftspatentgebühren²)

Patentpflichtig sind Betriebe, die geistige Getränke verabfolgen. Sie sind in zahlreiche Klassen eingeteilt; die Gebühren betragen bis Fr. 2000.—. Die Abstufung wird auf Grund der Nebenumstände des Betriebes vorgenommen (Gastwirtschaften, Pensionen, Konditoreien etc.)³).

10 % der Einnahmen fallen im Verhältnis der Wohnbevölkerung den Einwohnergemeinden zu⁴).

Die Kleinverkaufspatentgebühren betragen Fr. 50.— bis Fr. 200.—⁵). Die Hälfte dieser Gebühren fällt an die Einwohnergemeinde, in deren Gebiet der Verkauf stattfindet.

Der Reinertrag belief sich im Jahre 1916 auf Fr. 957 557.—, 1936 auf Fr. 1 143 516.— (inbegriffen die Fr. 34 065.— Gebühren für die Tanzbetriebe).

¹) Gesetz vom 26. Mai 1907 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte mit Verordnung vom 26. Juni 1907, ergänzt am 7. Dezember 1939.

²) Gesetz vom 15. Juli 1894 über das Wirtschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken, ersetzt durch das Gesetz vom 8. Mai 1939 mit Verordnung vom 30. Dezember 1938.

³⁾ Das Gesetz vom 8. Mai 1939, Titel I, dehnt die Patentpflicht auf alle Gastwirtschaftsbetriebe irgend welcher Art aus und erhöht das Gebührenmaximum auf Fr. 3000.— (Art. 33).

⁴⁾ Ebenso Art. 38 des Gesetzes vom 8. Mai 1939.

⁵) Anders die neue Regelung des Titels III des Gesetzes vom 8. Mai 1939. Die Gebühren betragen Fr. 50.—bis Fr. 800.— (ab 1. Januar 1939).

11. Die Patentgebühren für Tanzbetriebe¹)

Tanzbetriebe, d. h. Unternehmungen, die gewerbsmässig Gelegenheit zum Tanzen bieten, sind konzessionspflichtig. Sie bedürfen eines Tanzbetrieb-Patents, für das eine Gebühr von Fr. 20.— erhoben wird²); daneben werden für die einzelnen Tanzveranstaltungen besondere Gebühren erhoben, die pro Tag bis Fr. 150.— gehen können³).

Für das Jahr 1936 waren Einnahmen von insgesamt Fr. 34 065.— zu verzeichnen.

12. Die Gebühren der Lichtspielkontrolle⁴)

Die Errichtung und der Betrieb öffentlicher Lichtspieltheater und -vorstellungen ist konzessionspflichtig. Es ist eine jährliche Gebühr von Fr. 200. bis Fr. 2000.— zu entrichten, die nach der Grösse des Unternehmens abgestuft ist. Die Abgaben sesshafter Unternehmen fallen zur Hälfte der Gemeinde zu, in der sich der Betrieb befindet.

Im Jahre 1936 wurden vom Kanton insgesamt Fr. 20 908.— vereinnahmt.

13. Die Automobilsteuer und Fahrradgebühren 5)

Für den Verkehr von Automobilfahrzeugen aller Art auf öffentlichen Strassen und Wegen muss eine Steuer entrichtet werden, die Fr. 1200. - für Autos und Fr. 40.— für Motorvelos bis 5 PS nicht übersteigen darf⁶).

Der Ertrag der Steuer sowie die Hälfte der vom Staat bezogenen Gebühren (Verkehrs- und Fahrbewilligungen) ist ausschliesslich für die Verbesserung der Strassen zu verwenden.

Das Gesetz von 1921 vervierfachte das Maximum des alten Gesetzes für Autos (Fr. 1200.— statt Fr. 300.—) und verdoppelte dasjenige für Motorvelos (Fr. 40.— statt Fr. 20.—). Diese Massnahme erklärt zusammen mit der gewaltigen Steigerung des Motorfahrzeugverkehrs die aus den Zahlen ersichtliche Einnahmenvermehrung in den Nachkriegsjahren.

Vor 1932 hatte jedes Fahrrad eine jährliche Kontrollgebühr zu entrichten. Diese Einnahmequelle wurde dem Kanton durch das Bundesgesetz vom 15. März 1932 über den Motorfahrzeugverkehr entzogen, indem im Art. 32 die Radfahrer von der Führung eines numerierten Kontrollschildes befreit wurden.

¹⁾ Dekret vom 25. Februar 1931 über die Tanzbetriebe, ersetzt durch das Dekret über das Tanzwesen vom 23. November 1938.

^{2) § 15} des Dekrets vom 23. November 1938 stellt für das Tanzbetriebspatent (Dancing-Patent) einen Rahmen von Fr. 200.— bis Fr. 4000.— auf (einschliesslich der Ueberzeitbewilligung); dabei haben die Gemeinden das Recht, ihrerseits eine Gebühr bis maximal 50 % der gesamten Staatsgebühren zu erheben. Zuständig ist die Direktion des Innern.

³⁾ Für Tanzbewilligungen bei Anlässen variieren die Gebühren zwischen Fr. 10.— und 30.— oder 2.— und 20.—, bei grossen Anlässen zwischen Fr. 50.— und 200.—; zuständig ist der Regierungsstatthalter.

⁴⁾ Gesetz vom 10. September 1916 über das Lichtspielwesen und Massnahmen gegen die Schundliteratur; Vollmachtenverordnung vom 13. Juni 1917, abgeändert durch Verordnung vom 14. Februar 1939.

⁵) Gesetz betreffend die Erhebung einer Automobilsteuer vom 14. Dezember 1913 mit Abänderung vom 30. Januar 1921; ersetzt durch das Gesetz über die Strassenpolizei und die Besteuerung der Motorfahrzeuge vom 6. Oktober 1940. Dekret vom 10. März 1914 mit Abänderungen vom 18. März 1924 und 15. Februar 1934; ersetzt durch das Dekret über die Besteuerung der Motorfahrzeuge vom 4. Juni 1940.

⁶⁾ Das neue Gesetz vom 6. Oktober 1940 führt als Maximum für einen Anhänger noch Fr. 400.— und Fr. 20.— pro Ladebrücke oder Sitzplatz für Seitenwagen auf (Art. 5, 2).

Die Höhe der Steuer bemisst sich nach der Motorenstärke, nach der Verwendungsart des Fahrzeuges und nach der Beanspruchung der Strasse (Art. 5, 1 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940; §§ 5 und 6 des Dekrets vom 4. Juni 1940).

Im Jahre 1935¹) wurde eine obligatorische Haftpflichtversicherung eingeführt. Für jedes im Kanton gehaltene Fahrrad ist eine Gebühr von Fr. 4.—für die Versicherungsprämie zu bezahlen, die als solche vom Staat geleistet wird, der eine Kollektiv-Haftpflichtversicherung abschliesst.

An Automobil- und Fahrradgebühren sowie Autosteuern wurden eingenommen:

	Get	oühren		Steuer	
(\mathbf{A})	utomobil- un	d Fahrradgebühr)			
		$\mathbf{Fr.}$			Fr.
	1916	77 708.—	1916	7	7 310.—
	1920	156 689.—	1920	15	9 069.—
	1930	682 777.—	1930	3 58	9 999.—
•	1934	407 183.—	1934	4 32	2 737.—
	1935	408 418.—	1935	4 29	7 780.—
	1936	700 907	1936	4 93	7 456 —

14. Die Hundesteuer²)

Die Steuer wird von über drei Monate alten Hunden erhoben und wird innerhalb des kantonal festgesetzten Rahmens (Fr. 5.—- bis Fr. 20.—) von den Einwohnergemeinden bestimmt, denen der ganze Betrag zufällt.

Die Steuer soll neben dem finanzpolitischen Zweck eine Limitierung der Zahl der Hunde herbeiführen. Der Ertrag betrug:

1920	Fr.	173 256.—	(Beträge	brutto)
1925	,,	276 968.—	,,	,,
1930	,,	303 371.—	,,	,,
1933	,,	321 548.—	,,	,,

15. Die Besteuerung der Holdinggesellschaften³)

Die Holdinggesellschaften sind der Vermögenssteuer in gleicher Weise unterworfen wie die anderen Steuerpflichtigen, bezahlen aber keine Einkommensteuer. Sie entrichten eine Sondersteuer von $1^{0}/_{00}$ des einbezahlten Kapitals und der Reserven und $1/_{2}^{0}/_{00}$ des nicht einbezahlten Kapitals.

Diese Sondersteuer wird hälftig unter den Staat und die Einwohnergemeinde verteilt, wo die Gesellschaft ihren Sitz hat.

1934	$\mathbf{Fr.}$	6519.—
1935	,,	6400.—
1936	,,	6059.—

16. Die Sondersteuer von Liegenschaften juristischer Personen⁴)

Die juristischen Personen zahlen jedes Jahr neben den ordentlichen Steuern eine Abgabe von ¹/₂ ⁰/₀₀ der Grundsteuerschatzung der Liegenschaften, die sich am 1. Januar des Steuerjahres in ihrem Besitz befinden.

Art. 9 des Gesetzes vom 4. Juni 1939 über den Weiterbezug der Krisenabgabe hebt diese Sondersteuer anz auf.

¹⁾ Dekret vom 19. November 1935 betreffend die Haftpflichtversicherung der Fahrradhalter und Vollziehungsverordnung vom 14. Februar 1936, abgeändert 9. Februar 1937.

²⁾ Gesetz vom 25. Oktober 1903; Vollziehungsverordnung vom 2. April 1904.

³⁾ Gesetz vom 7. Juli 1918; Gesetz vom 28. Mai 1933 über die Besteuerung der Holdinggesellschaften.
4) Gesetz vom 30. Juni 1935 über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts im Staatshaushalt, Art. 27, IX; Verordnung vom 18. November 1935 über die Erhebung einer jährlichen Abgabe von Liegenschaften juristischer Personen.

Von der Abgabe ausgenommen sind Grundstücke und Teile derselben, in oder auf welchen die juristische Person ihren Gewerbebetrieb ausübt. Die juristischen Personen des öffentlichen Rechts und die juristischen Personen des privaten Rechts, die religiöse, gemeinnützige, ideale oder wohltätige Zwecke verfolgen, unterliegen der Abgabe nicht.

17. Der Militärpflichtersatz¹)

Jeder im dienstpflichtigen Alter befindliche Schweizerbürger, der keinen Militärdienst leistet, hat dafür einen jährlichen Ersatz in Geld zu entrichten.

Der Ersatz, der durch die Kantone eingezogen wird, besteht aus einer Personaltaxe von Fr. 6.— und einem dem Vermögen und dem Einkommen entsprechenden Zuschlag. Die Steuer soll für einen Pflichtigen Fr. 3000.— jährlich nicht übersteigen und wird nach Abzug einer Kommission von 8 % zur Hälfte an die Eidgenossenschaft abgeliefert²).

Als Zuschläge werden 1,5 % des Vermögens und 1,5 % des Einkommens veranschlagt; dabei fallen Vermögen unter Fr. 1000.— nicht in Betracht.

Beim Einkommen werden Fr. 600.— in Abzug gebracht. Beim Vermögen wird in gewissen Fällen auch das anwartschaftliche Vermögen in Berechnung gezogen.

Nach dem 32. Altersjahr reduziert sich der Betrag auf die Hälfte (Ende der Ersatzpflicht ist das 40. Altersjahr).

Die Reineinnahmen des Kantons betrugen 1936 Fr. 703 690.— gegenüber Fr. 930 931.— im Jahre 1916.

18. Die Kirchensteuer 3)

Zur Deckung ihres Finanzbedarfs erheben die Kirchgemeinden der bernischen Landeskirchen eine Kirchensteuer.

Steuerpflichtig sind die in ihnen wohnhaften natürlichen Personen der betreffenden Konfession.

Die Steuer wird auf dem nach Massgabe des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern steuerpflichtigen Vermögen erhoben; der Bezug erfolgt in % des Gesamtbetrages der Staatssteuer für Vermögen und Einkommen des betreffenden Steuerpflichtigen. Die Festsetzung des Steuersatzes erfolgt jährlich.

¹⁾ Vollziehungsverordnung vom 26. Februar 1902 über die Anlage und den Bezug des Militärpflichtersatzes; Bundesgesetz vom 28. Juni 1878 betreffend den Militärpflichtersatz mit Ergänzungen vom 29. März 1901; Vollziehungsverordnung vom 1. Juli 1879. Verordnung vom 26. Juni 1934.

²) Die Ansätze sind für 1939 und weiter für die Aktivdienstzeit verdoppelt. Bundesratsbeschluss vom 28. November 1939.

³⁾ Gesetz über die Organisation des Kirchenwesens vom 18. Januar 1874 und Dekret vom 2. Dezember 1876 betreffend Steuern zu Kultuszwecken; ab 1. Januar 1940 ersetzt durch das Dekret über die Kirchensteuern vom 16. November 1939 und Vollziehungsverordnung vom 18. Juni 1940.